



Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025
findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Wetter (Ruhr) ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Wahlraum:	Wahlbezirk 100 Grundschule Alt-Wetter, EG Raum 10
Wahlbezirk 2: Wahlraum:	Wahlbezirk 200 Grundschule Alt-Wetter, EG Raum 13
Wahlbezirk 3: Wahlraum:	Wahlbezirk 300 Frauenheim – Tagesstruktur Schöntal, Aufenthaltsraum
Wahlbezirk 4: Wahlraum:	Wahlbezirk 400 Städt. Kath. St. Rafael Grundschule, EG Medienraum
Wahlbezirk 5: Wahlraum:	Wahlbezirk 500 Städt. Sekundarschule, Mensa
Wahlbezirk 6: Wahlraum:	Wahlbezirk 600 Gymnasium, Mensa
Wahlbezirk 7: Wahlraum:	Wahlbezirk 700 Grundschule Grundschtötel, EG 1. Klasse links
Wahlbezirk 8: Wahlraum:	Wahlbezirk 800 Grundschule Grundschtötel, EG 2. Klasse rechts
Wahlbezirk 9: Wahlraum:	Wahlbezirk 900 Grundschule Volmarstein, EG 1. Klasse links
Wahlbezirk 10: Wahlraum:	Wahlbezirk 1000 Feuerwehrgerätehaus Grundschtötel
Wahlbezirk 11: Wahlraum:	Wahlbezirk 1100 ESV Werkst. f. beh. Menschen, Cafeteria (Eingang Lothar-Gau-Str.)
Wahlbezirk 12: Wahlraum:	Wahlbezirk 1200 Kicka Schmandbruch
Wahlbezirk 13: Wahlraum:	Wahlbezirk 1301 Grundschulstandort Esborn, Aula
Wahlbezirk 14: Wahlraum:	Wahlbezirk 1302 Feuerwehrgerätehaus Esborn
Wahlbezirk 15: Wahlraum:	Wahlbezirk 1400 Vereinsheim Wengern
Wahlbezirk 16: Wahlraum:	Wahlbezirk 1500 Grundschulstandort Wengern, EG 1. Klasse rechts

Wahlbezirk 17: Wahlbezirk 1600
Wahlraum: Grundschulstandort Wengern, EG 2. Klasse rechts

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die*der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:30 Uhr in den Räumen des Rathauses II der Stadt Wetter (Ruhr) (Kaiserstr. 70, 58300 Wetter (Ruhr)) zusammen.

3. Jede*r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in deren*dessen Wählerverzeichnis sie*er eingetragen ist.

Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede*r Wähler*in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede*r Wähler*in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber*innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder*jedes Bewerber*in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber*innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die*Der Wähler*in gibt

ihre*seine Erststimme in der Weise ab,

dass sie*er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher*welchem Bewerber*in sie gelten soll,

und ihre*seine Zweitstimme in der Weise,

dass sie*er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der*dem Wähler*in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre*seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren*seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede*r Wahlberechtigte kann ihr*sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine*n Vertreter*in anstelle der*des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein*e Wahlberechtigte*r, die*der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer*seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem*der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der*des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der*des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der*des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wetter (Ruhr), 06.02.2025

gez. Frank Hasenberg
Bürgermeister